

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	151.530.440 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.401.537 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.668.880 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	142.621.513 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.300.533 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.114.845 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.056.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.796.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

300.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.871.097 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 gemäß der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklatorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim altersteilzeitbedingten Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Rheine, 11. Oktober 2013

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Mathias Krümpel
Kämmerer und Beigeordneter